



Lübeck, 29.07.2016

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Burkhard Wulff (E-Mail: burkhard.wulff@luebeck.de Telefon: 122-1260)

## Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.09.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Neuerlass der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich wegen Außerkrafttreten der bisherigen alten Stadtverordnung

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- Bereich 1.300 – Recht
- Bereich 3.327 – Verkehrsangelegenheiten/Ordnungsdienst
- Bereich 3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- Polizeiinspektion Lübeck

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Durch das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2016 sind die Aufsichtspflichten und der Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde landesrechtlich neu geregelt worden. Nach § 19 Absatz 2 HundeG können jedoch durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechende ergänzende Regelungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren getroffen werden. Derartige Verordnungen über die öffentliche Sicherheit bedürfen der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Aufgrund von Beschwerden Lübecker Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleuten und Urlaubern über nicht angeleinte Hunde im Lübecker Innenstadtbereich wird das Erfordernis gesehen, durch die vom Bürgermeister zu erlassene Stadtverordnung im Lübecker Innenstadtbereich den Anleinzwang für Hunde vorzuschreiben. Die Lübecker Innenstadt mit ihren Fußgängerzonen, Sehenswürdigkeiten und beengten Altstadtstraßen ist durch Touristen und Einkaufspassanten sehr belebt, so dass eine nach § 19 Absatz 2 HundeG mögliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit dazu beiträgt, Zwischenfälle mit Hunden zu vermeiden.

Bereits im Jahr 2006 wurde eine solche Stadtverordnung vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck erlassen und deren Gültigkeit im Jahr 2011 um weitere fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Stadtverordnung hat gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer kann um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Die alte Stadtverordnung aus 2006 wird am 02.01.2017 außer Kraft treten. Um die dann eintretende Regelungslücke zu schließen, ist der Erlass einer neuen Stadtverordnung notwendig.

Mit Erlass vom 05.07.2016 wurde vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein der vorgelegte Entwurf der Stadtverordnung gem. § 55 Absatz 4 LVwG genehmigt.

Die Stadtverordnung kann somit vom Bürgermeister erlassen werden und ist zuvor nach § 55 Absatz 3 LVwG der Bürgerschaft vorzulegen.

**Anlagen :**

Text der Stadtverordnung

Plan Innenstadt Stadtverordnung

Senator Ludger Hinsen

# **Stadtverordnung**

## **über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich**

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2015 (GVOBl. Schl. H. S. 322) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl. H. S. 193, ber. 369), wird mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein XXX für den Innenstadtbereich der Hansestadt Lübeck verordnet:

### **§ 1 Anleinzwang**

- (1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich anzuleinen.
- (2) Der Innenstadtbereich wird ab der Hubbrücke begrenzt durch den Wasserverlauf Hansahafen, Holstenhafen, Stadt-Trave, Mühlenteich, Krähenteich und ab Rehderbrücke, Kanal-Trave und Klughafen (jeweils Uferkanten auf der Innenstadtseite). Die Brücken über dem Wasserverlauf gehören nicht zum Innenstadtbereich. Die Grenzen des Innenstadtbereiches sind in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

### **§ 2 Ausnahmen**

§1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung als Hundehalter oder Hundeführer einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich nicht anleint.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

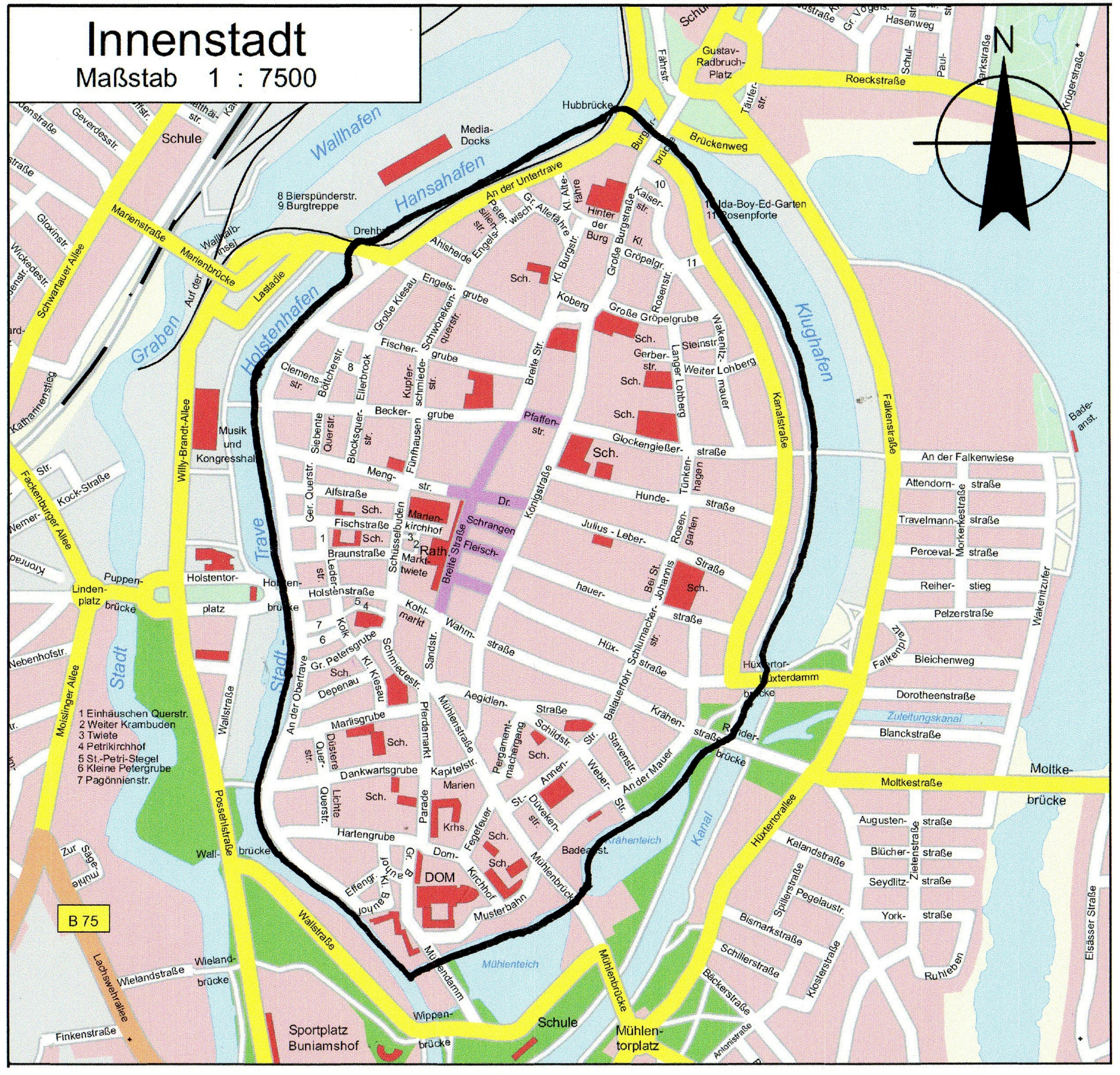
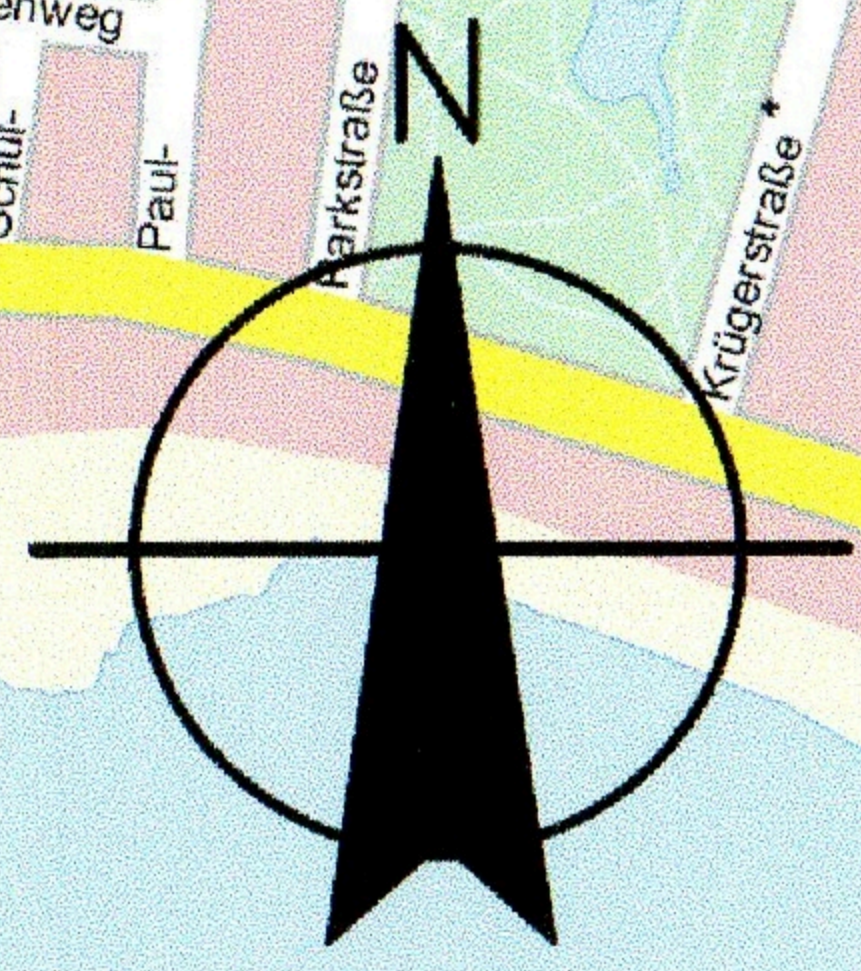
- (1) Diese Verordnung tritt am 03.01.2017 in Kraft. Sie tritt am 02.01.2022 außer Kraft.
- (2) Die Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 14.12.2006, deren Geltungsdauer mit Stadtverordnung vom 28.11.2011 um weitere fünf Jahre verlängert wurde, tritt mit Ablauf des 02.01.2017 außer Kraft.

Lübeck, den XXX

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde

# Innenstadt

Maßstab 1 : 7500



B 75

- 1 Einhäuschen Querstr.
- 2 Weiter Krambuden
- 3 Twiete
- 4 Petrikirchhof
- 5 St.-Petri-Stegel
- 6 Kleine Petergrube
- 7 Pagönnienstr.